

# Statuten

## Swiss Naginata Federation

### I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Swiss Naginata Federation (kurz SNF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort des Verbandspräsidiums.
3. Die Verbandssprachen sind Deutsch und Französisch. Bei Auslegungsdifferenzen bei Dokumenten ist die deutsche Fassung massgeblich.

### II. Ziel und Zweck

1. Die Swiss Naginata Federation bezweckt die Förderung und Etablierung des Naginata-Sports in der Schweiz.
2. Die Swiss Naginata Federation vertritt als Dachverband international schweizerische Vereine, die Naginata praktizieren.

### III. Mittel und Haftung

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder
  - Gebühren
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Sponsorenbeiträge und Schenkungen
  - Erträge aus dem Vermögen
2. Die Aktivitäten der Swiss Naginata Federation haben sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten.
3. Für die Verbindlichkeit der Swiss Naginata Federation haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederbeiträge und das Zahlungsintervall werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **IV.1. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Swiss Naginata Federation können Organisationen werden, die einen oder mehrere der international anerkannten Stile (wie z.B Atarashii Naginata oder Koryu Stile wie Tendo-Ryu) praktizieren.
2. Folgende Trainingsgruppen können aufgenommen werden:
  - Vereine und Schulen
  - Schulsportgruppen (inkl. Hochschulsport)
  - Einzelpersonen als Ehrenmitglieder für besondere Verdienste
  - Einzelpersonen als Passivmitglieder
3. Anerkannte Trainingsgruppen sind:
  - mindestens drei Personen, die regelmässig Naginata trainieren
  - ihren Trainingsort/Sitz in der Schweiz haben
4. Die Mitglieder der Swiss Naginata Federation verpflichten sich zur Beachtung der Statuten, der darauf beruhenden Reglemente und Weisungen und der ergangenen Beschlüsse. Zudem regeln sie innerhalb ihres Organisationsbereiches ihre Angelegenheiten selbständig.
5. Aufnahmegesuche sind schriftlich und unter Beilage der Statuten bzw. des Schulreglements dem Vorstandes einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmegesuche und die Einsprachen. Wurde ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt oder konnte eine Einsprache nicht bereinigt werden, so entscheidet die nächste ordentliche DV auf Antrag des Abgewiesenen über die Aufnahme in den Verband.
6. Eine Namensänderung muss im offiziellen Organ der Swiss Naginata Federation veröffentlicht werden, gegen welche bei offensichtlicher Verwechslungsgefahr innert 30 Tagen begründete Einsprache möglich ist. Konnte eine Einsprache nicht bereinigt werden, so entscheidet auf Antrag die nächste ordentliche DV.

### **IV.2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
2. Bei Auflösung des Mitglieds bleiben die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres geschuldet und müssen, eventuell aus der Liquidationsmasse, beglichen werden.

3. Der Austritt aus dem Verband ist nur per 31. Dezember möglich und ist dem Vorstand spätestens 90 Tage vorher via Einschreiben oder Mail mit Empfangsbestätigung mitzuteilen. Es müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Swiss Naginata Federation erfüllt sein.
4. Der Ausschluss aus der Swiss Naginata Federation kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbands verstossen hat oder seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die DV weiterziehen.
5. Mit dem Austritt, beziehungsweise dem Ausschluss eines Mitgliedes, erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ausgenommen die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres und eventuelle weitere offene Forderungen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **IV.3. Einzelpersonen**

1. Einzelpersonen können in Sonderfällen der Swiss Naginata Federation beitreten. Der Vorstand entscheidet über den Eintritt.
2. Einzelpersonen gelten als Passivmitglieder.
3. Passivmitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht, dürfen aber teilhaben.

## **V. Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle

## **VI. Delegiertenversammlung (DV)**

### **VI.1. Delegiertenversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die DV. Eine ordentliche DV findet jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Versammlung kann physisch oder digital abgehalten werden.
3. Anwesenheit an der DV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Falls ein Mitglied an einer physischen Mitgliederversammlung nicht anwesend sein kann, kann dieses auf Anfrage per Videokonferenz zugeschaltet werden.

4. Zur DV werden die Delegierten mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.
5. Sollte 1/5 der Delegierten nicht dem vorgeschlagenen Termin zustimmen, wird die DV auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
6. Die DV muss spätestens bis Ende April stattgefunden haben.
7. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 10 Tage vor der DV an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **VI.2. Die Delegierten**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied wählt einen Delegierten/eine Delegierte aus. Diese Person spricht für das stimmberechtigte Mitglied.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Änderungen in der Delegiertenvertretung müssen bis zur darauffolgenden DV an den Vorstand gemeldet werden.
4. Die Übertragung des Stimmrechts während der DV ist nicht zulässig.

## **VI.3. Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

1. Die DV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Genehmigung der letzten DV
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
  - Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, Delegierten oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte, Spenden und Erträge.
  - Änderung der Statuten
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

## **VI.4. Durchführung der Delegiertenversammlung**

1. Die DV wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder einer Tagesvertretung geleistet.
2. Die Delegiertenversammlung wird in der Sprache des Verbandspräsidiums abgelegt.
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
5. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Über Anträge des Vorstandes können die Mitglieder auch auf dem Weg der schriftlichen Stimmabgabe Beschlüsse fassen. Die Stimmabgabe hat innert einer Frist von 30 Tagen ab Versand der Anträge zu erfolgen. Dies kann auf Postwegen oder via Mail geschehen. Innert einer Frist von 30 Tagen ab Ablauf der Stimmabgabefrist ist den Mitgliedern das Resultat schriftlich bekannt zu geben.
7. Statutenänderungen und weitere Beschlüsse, für welche die DV verantwortlich wäre, können auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) beschlossen werden. Diese benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
8. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **VII. Der Vorstand**

### **VII.1. Aufgaben und Kompetenzen**

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands und ist für die strategische Führung verantwortlich. Er bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte betrauten Personen. Der Vorstand sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem. Bei der Planung achtet er auf die Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.
2. Der Vorstand verfügt über folgende Rechte und Pflichten:
  - Leitung des Sportverbands und Erteilung sowie Erlass der notwendigen Weisungen und Reglemente, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
  - Erarbeitung der strategischen Ausrichtung und der Ziele sowie der damit verbundenen generellen Ressourcen
  - Festlegung der Organisation
  - Erstellung und Auflösung von Arbeitsgruppen
  - Regelung der Vertretung gegenüber Dritten
  - Einstellung Dritter für die Erreichung der Verbandsziele

- Erstellung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung, Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und –kontrolle sowie des Risikomanagements
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Ausschluss bestehender Mitglieder

## **VII.2. Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern.
2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Wiederwahlen sind uneingeschränkt möglich.
4. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
  - Präsidium
  - Vizepräsidium
  - Finanzen
  - Aktuariat
5. Eine Ämterkumulation ist möglich.

## **VII.3. Organisation**

1. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **VIII. Revisionsstelle**

1. Die Delegiertenversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **IX. Zeichnungsberechtigung**

1. Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **X. Verbandsauflösung**

1. Die Auflösung des Verbands kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **XI. Graduierung und Qualitätsprüfung**

1. Jeder Verein/Jede Gruppe ist für die Planung und Ausführung der Graduierung selbst verantwortlich.
2. Kann ein Verein oder eine Gruppe die Graduierung nicht selbst durchführen, unterstützt die Swiss Naginata Federation den Verein/die Gruppe bei der Organisation der Graduierung. Hierzu wird ein anerkannter Prüfer/eine anerkannte Prüferin vom Vorstand orientiert. Anfallende Kosten (z.B. Reisespesen, Prüfungsgebühren) müssen vom Verein oder deren Mitgliedern getragen werden.
3. In jedem Fall muss der Prüfer/die Prüferin von der European Naginata Federation (ENF), einer übergeordneten oder gleichwertigen Instanz anerkannt sein.
4. Die Swiss Naginata Federation, wie auch die externen Prüferinnen und Prüfer, folgen den Qualitätsstandards der Kyu- und Danggraduierungen, die von der European Naginata Federation vorgegeben werden.
5. Die Swiss Naginata Federation darf zur Verbesserung der Trainingsqualität Personen für eine Qualitätsprüfung der Trainings beauftragen. Diese dürfen unangekündigt sein.

## **XII. Wettkämpfe**

1. Bei internationalen Wettkämpfen treten die Mitglieder der Swiss Naginata Federation unter dem Namen des Dachverbands an.
2. Die Swiss Naginata Federation stellt das Nationalkader für Atarashii Naginata zusammen. Die Vereine/Gruppen werden in Form von Auswahllisten miteinbezogen.
3. Swiss Naginata Federation setzt keine schweizerische Staatsangehörigkeit für nationale und internationale Wettkämpfe voraus.

### **XIII. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.05.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schaffhausen, 11.05.2022

Die Präsidentin:

---

Der Protokollführer:

---